



FAQ zum Coronavirus

Eidgenössische Berufsprüfungen (BP) und eidgenössische höhere Fachprüfungen (HFP)

Inhalt

1	Können eidgenössischen Prüfungen noch durchgeführt werden?	2
2	Können einzelne Prüfungsteile durchgeführt und andere verschoben werden?	2
3	Wie ist mit bereits abgeschlossenen Prüfungsteilen umzugehen?	2
4	Ist es möglich, mündliche oder schriftliche Prüfungen online durchzuführen?	2
5	Wenn Modulprüfungen infolge des Coronavirus nicht durchgeführt werden können: Dürfen Kandidierende, die deshalb noch nicht über alle Modulabschlüsse verfügen, zur eidgenössischen Prüfung zugelassen werden? Wie verhält es sich mit Zulassungszertifikaten (z.B. Berufsbildnerkurs)?	2
6	Wie ist das Vorgehen bei einer Verschiebung der eidgenössischen Prüfung?	3
7	Werden Zusatzkosten bedingt durch die Verschiebung der eidgenössischen Prüfung aufgrund des Coronavirus durch das SBFi subventioniert?	3
8	Was ist mit Blick auf Prüfungsentscheide, Beschwerdefrist und Akteneinsichtsrecht zu beachten?	4
9	Aufgrund des Coronavirus muss die Expertenschulung für die erstmals nach neuer oder revidierter Prüfungsordnung durchzuführende eidgenössische Prüfung verschoben werden. Könnte nochmals nach alter Prüfungsordnung geprüft werden? ..	4
10	Können vorbereitende Kurse auf eidgenössische Prüfungen und Modulkurse noch durchgeführt werden?	4
11	Subjektfinanzierung: Können im Falle einer Verschiebung der eidgenössischen Prüfung aufgrund des Coronavirus vor Absolvieren der Prüfung Bundesbeiträge beantragt werden?	5
12	Kontakt	5

Stand: 08.06.2020

1 Können eidgenössischen Prüfungen noch durchgeführt werden?

Prüfungen können durchgeführt werden, wenn dabei die Empfehlungen des Bundesamts für Gesundheit BAG betreffend Hygiene und soziale Distanz eingehalten werden und ein Schutzkonzept gestützt auf die «[COVID-19 Grundprinzipien für den Präsenzunterricht an Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II, der Tertiärstufe und der Weiterbildung](#)»¹ ausgearbeitet und umgesetzt wird (dies gilt auch für die Modulprüfungen).

Siehe auch das Dokument «Allgemeine Grundsätze und Leitlinien für die eidgenössischen Berufsprüfungen (BP) und höheren Fachprüfungen (HFP) aufgrund der aktuellen Corona-Situation» unter <https://www.sbf.admin.ch/sbf/de/home/aktuell/coronavirus.html>.

2 Können einzelne Prüfungsteile durchgeführt und andere verschoben werden?

Nein. Gemäss dem Grundsatz der Einheit der Prüfung ist die gesamte Prüfung zu verschieben. Es bringt keinen Vorteil, einzelne Prüfungsteile durchzuführen, denn die Noten dürften ohnehin nicht vor der Notensitzung kommuniziert werden und die Fachausweise oder Diplome können nicht früher ausgehändigt werden.

3 Wie ist mit bereits abgeschlossenen Prüfungsteilen umzugehen?

Abgeschlossene Prüfungsteile bleiben bestehen. Die Noten der Prüfungsteile dürfen den Kandidatinnen und Kandidaten erst eröffnet werden, nachdem die gesamte Prüfung absolviert wurde und die Prüfungs- oder Qualitätssicherungskommission an der Notensitzung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Kandidierenden entschieden hat.

4 Ist es möglich, mündliche oder schriftliche Prüfungen online durchzuführen?

Nein. Eine solche Prüfungsform müsste in der Prüfungsordnung vorgesehen sein. Die Online-Prüfung ist eine eigene Prüfungsform und entspricht nicht der Prüfungssituation einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung gemäss Vorgaben in der Prüfungsordnung.

5 Wenn Modulprüfungen infolge des Coronavirus nicht durchgeführt werden können: Dürfen Kandidierende, die deshalb noch nicht über alle Modulabschlüsse verfügen, zur eidgenössischen Prüfung zugelassen werden? Wie verhält es sich mit Zulassungszertifikaten (z.B. Berufsbildnerkurs)?

Modulprüfungen können unter Einhaltung der Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und soziale Distanz sowie Umsetzung eines Schutzkonzepts (siehe Frage 1) durchgeführt werden.

Gemäss Ziffer 3.32 der Prüfungsordnung müssen sämtliche geforderte Modulabschlüsse zum Zeitpunkt der Zulassung vorliegen. Im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie können diejenigen Kandidierenden unter Vorbehalt zur Abschlussprüfung zugelassen werden, die eine realistische Chance darauf haben, die fehlenden Modulabschlüsse bis zu Beginn der Abschlussprüfung nachzuholen. Kann dieser Nachweis nicht bis zu Beginn der Abschlussprüfung erbracht werden, dürfen die betreffenden Kandidierenden die Abschlussprüfung nicht absolvieren. Das Nachholen fehlender Modulabschlüsse nach der Abschlussprüfung ist unzulässig.

Dies gilt auch für Zulassungszertifikate (z.B. Berufsbildnerkurs, Zertifikatsprüfung Personalassistent/in) oder andere Nachweise, die gemäss Prüfungsordnung für die Zulassung zur Prüfung vorliegen müssen.

Wenn alle Kandidierenden einer angesetzten Prüfung eine Zulassungsvoraussetzung (Modulabschluss, Zulassungszertifikat) zum Zeitpunkt der Zulassung nicht werden nachweisen können, macht es keinen

¹ <https://www.sbf.admin.ch/sbf/de/home/aktuell/coronavirus.html#1985095605> (08.06.2020)

Sinn, den Prüfungstermin aufrechtzuerhalten. Die Verantwortung und damit die Entscheidung über die Durchführung der Modulprüfungen liegen beim jeweiligen Anbieter.

6 Wie ist das Vorgehen bei einer Verschiebung der eidgenössischen Prüfung?

Hinweis: Die folgenden Aussagen gehen davon aus, dass die gesamte Prüfung verschoben wird und noch keine prüfungsrelevanten Arbeiten erfolgt sind (z.B. Diplom- oder Projektarbeiten, Ablegung einzelner Prüfungsteile). Ist dies nicht der Fall oder stellen sich weitere prüfungsspezifische Fragen, werden die Trägerschaften gebeten, sich für die Klärung des konkreten Vorgehens an die zuständige projektverantwortliche Person des SBFI zu wenden.

Die Anmeldefrist für die Prüfung ist bereits abgelaufen:

Für die Verschiebung der eidgenössischen Prüfung gibt es zwei Varianten:

- Das Prüfungsdatum wird verschoben und alle angemeldeten Personen können selbst und ohne Angabe von Gründen entscheiden, ob sie beim Verschiebungstermin oder beim nächsten ordentlichen Termin zur Prüfung antreten möchten. Dabei gilt es zu beachten, dass der Verschiebungstermin nur den bereits angemeldeten Kandidierenden offensteht. Die Prüfung wird nicht nochmals ausgeschrieben und es können sich keine zusätzlichen Personen anmelden. Diejenigen Kandidaten, welche eine Teilnahme am Verschiebungstermin bestätigt haben, haben weiterhin die Möglichkeit, ihre Anmeldung bis zu dem in Ziffer 4.21 der Prüfungsordnung genannten Stichtag zurückzuziehen oder aus entschuldbaren Gründen auch später von der Prüfung zurückzutreten (Ziff. 4.22 PO).
- Die Prüfung wird nochmals neu ausgeschrieben, sobald sich – unter Einhaltung der Fristen gemäss Prüfungsordnung – ein realistisches Prüfungsdatum festlegen lässt. Die Rücktritts- und Abmeldungsvorschriften der Prüfungsordnung (Ziff. 4.21 und Ziff. 4.22 PO) gelten auch hier.

Beide Varianten sind gleichwertig. Der Entscheid für die eine oder andere Variante hängt von den Rahmenbedingungen der einzelnen Prüfung ab (Ressourcen, Infrastruktur).

Die Anmeldefrist für die Prüfung ist noch nicht abgelaufen:

Ist die Anmeldefrist der Prüfung noch nicht abgelaufen und zeichnet sich ab, dass die Prüfung am ausgeschriebenen Termin voraussichtlich nicht durchgeführt werden kann, so ist die Ausschreibung vorzeitig zu beenden und die bereits eingereichten Anmeldungen sind den Kandidierenden unbearbeitet zurückzuschicken. Sobald sich – unter Einhaltung der Fristen gemäss Prüfungsordnung – ein realistisches Prüfungsdatum festlegen lässt, ist die Prüfung erneut auszuschreiben.

7 Werden Zusatzkosten bedingt durch die Verschiebung der eidgenössischen Prüfung aufgrund des Coronavirus durch das SBFI subventioniert?

Der durch den Coronavirus entstandene Mehraufwand für die Trägerschaften der eidgenössischen Prüfungen wird durch das SBFI subventioniert.

Wird eine eidgenössische Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt im Jahr 2020 durchgeführt, können die zusätzlich entstandenen Kosten in der regulären Prüfungsabrechnung bzw. dem Abrechnungsformular des SBFI berücksichtigt werden. Aus Gründen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit sind diese zusätzlich entstandenen Kosten jedoch separat zu dokumentieren (z.B. Excel-Sheet).

Findet bedingt durch den Coronavirus im Jahr 2020 keine eidgenössische Prüfung statt, können die in diesem Zusammenhang entstandenen Kosten – losgelöst von einer Prüfungsdurchführung – trotzdem mittels dem Abrechnungsformular SBFI geltend gemacht werden.

8 Was ist mit Blick auf Prüfungsentscheide, Beschwerdefrist und Akteneinsichtsrecht zu beachten?

Das Akteneinsichtsrecht muss den Kandidierenden grundsätzlich während der Beschwerdefrist gewährt werden; andernfalls wird ihr Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt. Zudem ist der Termin zur Akteneinsicht so zu wählen, dass den Kandidierenden danach noch genügend Zeit für das Verfassen der Beschwerde bleibt. Dabei ist zu beachten, dass die 30-tägige Beschwerdefrist nicht verlängert werden kann.

Ist angesichts der aktuellen Lage eine Akteneinsicht vor Ort nicht möglich (z.B., weil dadurch die Empfehlungen und Vorschriften des Bundesrats gemäss der COVID-19-Verordnung 2 verletzt würden), kann die Trägerschaft den um Einsicht ersuchenden Kandidierenden Kopien der Prüfungsunterlagen anfertigen und per Einschreiben zuschicken. Dabei ist es der Prüfungskommission gestattet, den Kandidierenden die Kopierkosten in Rechnung zu stellen. Für weitere Informationen siehe auch das [Merkblatt Akteneinsichtsrecht](#)².

9 Aufgrund des Coronavirus muss die Expertenschulung für die erstmals nach neuer oder revidierter Prüfungsordnung durchzuführende eidgenössische Prüfung verschoben werden. Könnte nochmals nach alter Prüfungsordnung geprüft werden?

Mit dem Inkrafttreten der neuen oder revidierten Prüfungsordnung wurde es rechtsverbindlich, dass die Prüfung nach dieser Prüfungsordnung durchgeführt werden muss. Einzige Ausnahme ist die Wiederholungsprüfung für Repetentinnen und Repetenten (vgl. Übergangsbestimmung der neuen Prüfungsordnung). Organisatorische Schwierigkeiten infolge des Coronavirus rechtfertigen keine Ausnahme hiervon.

Grundsätzlich liegt es in der Verantwortung der Trägerschaft, die Expertinnen und Experten unter Einhaltung der COVID-19-Verordnung 2 sowie der geltenden Hygiene- und Verhaltensregeln rechtzeitig zu schulen (z.B. Schulungseinheit in Form von Videokonferenzen, Verteilung der Schulungsunterlagen zur autodidaktischen Erarbeitung etc.). Je nach Situation zum geplanten Prüfungstermin besteht die Möglichkeit, die Prüfung zu verschieben (siehe Frage 1).

10 Können vorbereitende Kurse auf eidgenössische Prüfungen und Modulkurse noch durchgeführt werden?

Gemäss Artikel 5 Absatz 1 der Covid-19-Verordnung 2 sind Präsenzveranstaltungen in Schulen der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe sowie in übrigen Ausbildungsstätten wieder erlaubt, sofern die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und soziale Distanz eingehalten werden und ein Schutzkonzept umgesetzt wird, das gewährleistet, dass die Übertragungsrisiken für die Bildungsteilnehmenden und das Personal minimiert werden. Als Grundlage für das Schutzkonzept hat der Bund (BAG, SBFI) in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren EDK «[COVID-19 Grundprinzipien für den Präsenzunterricht an Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II, der Tertiärstufe und der Weiterbildung](#)»³ festgelegt (Art. 5 Abs. 4 Covid-19-Verordnung 2). Diese Grundprinzipien können auch von Anbietern von vorbereitenden Kursen und Modulkursen angewendet werden. Gemäss Art. 5 Abs. 7 Covid-19-Verordnung 2 überwacht die zuständige kantonale Behörde die Umsetzung der Schutzkonzepte.

Die Umstellung auf alternative Unterrichtsformen, z.B. Online-Unterricht, ist weiterhin möglich. Ebenso ist es zulässig, unter Berücksichtigung der Hygiene- und Verhaltensregeln und des Schutzkonzepts den Unterricht in Bezug auf die Präsenz der Teilnehmenden flexibel auszugestalten und beispielsweise bei beschränkten räumlichen Verhältnissen vorerst nur einen teilweisen Präsenzunterricht anzubieten.

² <https://www.sbf.admin.ch/sbf/de/home/bildung/hbb/eidgenoessische-pruefungen/branchenverbaende.html> (08.06.2020)

³ <https://www.sbf.admin.ch/sbf/de/home/aktuell/coronavirus.html#1985095605> (08.06.2020)

11 Subjektfinanzierung: Können im Falle einer Verschiebung der eidgenössischen Prüfung aufgrund des Coronavirus vor Absolvieren der Prüfung Bundesbeiträge beantragt werden?

Nein. Die Absolvierenden müssen die gesamte eidgenössische Prüfung abgelegt haben, damit sie ein Beitragsgesuch stellen können. Dies gilt auch, wenn eine Prüfung verschoben werden muss.

Die Bedingungen für einen Antrag auf Teilbeiträge vor der eidgenössischen Prüfung (Ausnahmefall) gelten wie gehabt (siehe www.sbf.admin.ch/absolvierende > Antrag auf Teilbeiträge).

12 Kontakt

Das SBFi und die zuständigen Projektverantwortlichen stehen den Prüfungsträgerschaften für sämtliche Fragen zu den Auswirkungen der Corona-Krise betreffend Planung und Durchführung von eidgenössischen Prüfungen gerne zur Verfügung.

Allgemeiner Kontakt: info.hbb@sbfi.admin.ch / Tel. +41 58 462 80 66